

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 100 ff. KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) wird folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2020** erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

1. im <b>Ergebnisplan</b> mit dem	<b>2020</b>
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	50.641.028 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.607.938 €
2. im <b>Finanzplan</b> mit dem	<b>2020</b>
a) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	47.821.848 €
b) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	46.626.638 €
c) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	3.902.521 €
d) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b> auf	5.977.288 €
e) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	1.200.000 €
f) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf	2.955.662 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **1.200.000 € für 2020** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird auf **2.266.385 € für 2020** mit Auszahlung in 2021 festgesetzt und **595.476 €** mit Auszahlung in 2022.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (**Kassenkredit-Rahmen**) wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

nicht belegt (da Steuersätze in separater Hebesatz-Satzung geregelt)

§ 6

Die **Wertgrenze** für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt **einzel**n darzustellen sind, und die **Wertgrenze**, ab der Aufwendungen oder Auszahlungen für den Stadtrat als erheblich anzusehen sind, werden beide jeweils festgesetzt auf:

**50.000 €**

Die **Wertgrenze**, ab der eine **Nachtragsatzung** zu erlassen ist, wird wie folgt festgelegt:  
Erhöhung des gemäß Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrages um **1 Mio. €**

Die Wertgrenze gilt nicht für Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr. Ermächtigungsübertragungen sind durch die Haushaltssatzung des Vorjahres bereits genehmigt.

Über **Rückstellungen** entscheidet der Leiter des Amtes für Finanzen in der erforderlichen Höhe.

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von **Fördermitteln** an die Stadt gelten die Wertgrenzen nur für die Bereitstellung des Eigenanteils. Die durch Fördermittel zu finanzierenden, den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen/Auszahlungen sind dann durch die Entscheidungszuständigkeit für den Eigenanteil mit abgedeckt.

Merseburg, den 08.06.2020

Bühligen  
Oberbürgermeister



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 15.06.2020 bis 25.06.2020 in der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Str. 1 – 3, Amt für Finanzen, Zi. 2OG.07 zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Die nach § 107 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis am 05.06.2020 unter dem Aktenzeichen I / 15 14 01 – 144 gä mit Bedingungen, Auflagen und Hinweisen erteilt worden.

Merseburg, den 08.06.2020

  
Böhlig  
Oberbürgermeister



Hinweis: Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind auch unter <https://www.merseburg.de/de/finanzen/haushalt-2020.html> einzusehen.

### Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)  
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, [pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de)  
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)